

Rechtslage zum Kupieren von Ringelschwänzen bei Ferkeln

Nach Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen über den Schutz von Schweinen dürfen „ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne (..) nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“

Auch nach der deutschen Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG darf das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln [im Übrigen ohne Betäubung und durch den Schweinehalter selbst, jedoch nur, wenn dieser selbst die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat] (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 TierSchG) dann erfolgen, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Beide Regelungen, die deutsche wie auch die europäische, sehen das Kürzen des Ringelschwanzes also nur als Ausnahme in einem begründeten Einzelfall vor und als ultima ratio (letztes Mittel). Vorher sind in jedem Fall andere Maßnahmen zu treffen, um das Schwanzbeißen zu vermeiden. Hierbei sind Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen.

In der Praxis hieße das, bevor die Ringelschwänze kupiert werden dürfen, muss durch Zur-Verfügungstellen von geeignetem Beschäftigungsmaterial, z.B. Einstreu wie Stroh, Heu, Silage und durch Verringerung der Besatzdichte ernsthaft versucht werden die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens anderweitig abzustellen. Erst wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, dürfen die Schwänze kupiert werden.

In der Praxis werden die Ringelschwänze der Schweine jedoch meist routinemäßig gekürzt, ohne vorher o.g. Maßnahmen versucht zu haben. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen EU-Recht sowie gegen das deutsche Tierschutzgesetz dar.

Im Jahr 2011 wurde durch die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, in dem bemängelt wurde, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG nicht mit der in Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen über den Schutz von Schweinen vorgesehenen Verpflichtung der Vorschaltung anderer Maßnahmen vor dem Schwanzkürzen übereinstimmt. Es ist nicht klar, was aus diesem Verfahren geworden ist. An dem deutschen Normenbestand hat sich nichts geändert.

Unseres Erachtens muss § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass ein routinemäßiges Schwanzkürzen nicht mehr zugelassen werden darf, sondern erst nach Vorschaltung der o.g. Maßnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

Gegen ein routinemäßiges Kupieren des Ringelschwanzes ist zwingend auf der Grundlage des § 16a TierSchG einzuschreiten.